

III, 218.5 (Pädagogik)
III, 318.5 (Pädagogik)
by 1177

STATUTEN

DER

LEHR-ANSTALTEN,

WELCHE

DEN UNIVERSITÄTEN UNTERGEORDNET SIND.



DORPAT 1804.

GEDRUCKT BEY MICHAEL GERHARD GRENZIUS,
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen
Majestät folgendermaassen bestätigt:

Dem sey also.

ALEXANDER.

St. Petersburg,
den 5ten November 1804.

An Seine Kaiserliche Majestät

Vom Oberschuldirectorio

B e r i c h t.

Dem Zwecke der Volksaufklärung gemäß und zur Erfüllung des wohlthätigen Willens Ihro Kaiserlichen Majestät, hat sich das Ministerium mit Begründung und Organisation eines allgemeinen Kreises von einförmig vorzutragenden Wissenschaften beschäftigt. Zu diesem Ende unterlegt es Ihro Kaiserlichen Majestät die mit vereinten Kräften der Stufenweisen Fortschreitung der Wissenschaften gemäß verfertigten Statuten sowohl der niederen als höheren Schulen.

Das Ministerium drang in alle mit der Stiftung von Schulanstalten verbundenen einzelnen Umstände und fand es unumgänglich nothwendig, in Ansehung der Etats der Moskowischen, Char-kowischen und Kasanschen Universität einige, übrigens nicht wichtige Aenderungen in dem allgemeinen im Jahre 1803 bestätigten Etat dieser Universitäten zu treffen, ohne indess die allgemein zur Unterhaltung dieser Anstalten geschenkte Summe zu überschreiten.

Hingegen übertrifft der Etat der Gymnasien und Kreisschulen die vorige Bestimmung um 44030 Rubel. Diesem Unterschiede liegt folgendes zum Grunde: erstlich hat das Ministerium wegen der Menge der Gegenstände, worin in den Gymnasien unterrichtet wird, für durchaus nöthig befunden, in denselben ausser den vorher bestimmten sieben Lehrern, noch einen besonderen Lehrer der lateinischen Sprache anzustellen, und ihm gleich den andern Sprachlehrern einen Gehalt von 400 Rubeln zu bestimmen; dieser

Zuwachs macht in allen Gymnasien zusammen genommen 16800 Rubel aus. Zweitens: nach der Bestätigung der vorigen Etats, ist in der Folge das Tomskische Gouvernement aufs neue eröffnet worden, weswegen auch die Errichtung eines Gymnasii in der Gouvernementsstadt desselben beschlossen worden ist, zu dessen Unterhaltung, wie in den übrigen Gymnasien der nördlichen Abtheilung, 6650 Rubel erfordert werden; eben so sind in verschiedenen Gouvernements 17 Städte erneuert worden, folglich mußten eben so viele Kreisschulen zur ganzen Zahl hinzugesetzt werden, zu deren Unterhaltung 23230 Rubel erfordert werden. Drittens: In der Seestadt Odessa ist jetzt ein Kommerz-Gymnasium gestiftet worden, für das nach dem bestätigten Etat 6500 Rubel bestimmt sind; Alles dies würde die ganze Summe zur Unterhaltung der Gymnasien und Kreisschulen um drey und funfzig tausend, hundert und achtzig Rubel vermehren.

Da aber das Donsche Heer die Unterhaltung des Gymnasii und der Kreisschulen, die im Lande der Donschen Kosaken errichtet werden sollen, auf sich genommen hat; und da der Adel des Pensaschen Gouvernements 2250 Rubel jährlich von der nach dem Etat für das dortige Gymnasium bestimmten Summe aus seinen Mitteln zu bezahlen auf sich genommen hat: so müssen, nach Ausschluss sowohl dieser 2250 Rubel, als der für das Gymnasium im Donschen Heere bestimmten 5650, und für die Kreisschule daselbst 1250 Rubel, überhaupt also von neun Tausend, hundert und funfzig Rubeln, nach dem neuen Etat nur vier und vierzigtausend und dreyßig Rubel hinzugefügt werden.

Darin sind die Gymnasien und Kreisschulen in den Gouvernements Liefland, Ehstland, Kurland und Finnland nicht mit begriffen, zu deren Unterhaltung nach dem am 21. März dieses Jahres Allerhöchst bestätigten Etat jährlich hundert und achtzehn Tausend Rubel bestimmt sind.

In die Summen, die nach der vorigen Ausrechnung für die Gymnasien und Kreisschulen bestimmt waren, wurden auch die Gelder mit eingerechnet, die die Collegien der allgemeinen Für-

sorge und die Städte aus ihren Einkünften dazu beytrugen. Allein aus der Vorstellung des Curators der Schulen des Charkowschen Kreises, Geheimen-Raths Grafen Potocky, der an Ort und Stelle den Zustand derselben gesehen, wie auch aus den Vorstellungen der übrigen Curatoren erhellt, daß die Beyträge der Städte und Collegien der allgemeinen Fürsorge zum Behufe der Schulen sehr unbedeutend sind, daß sogar die Bezahlung der Lehrer nicht ordentlich geschieht, was für diese ihres unvermögenden Zustandes wegen sehr drückend ist; als die Ursache davon geben obengenannte Orte die Unzulänglichkeit ihrer eignen Einkünfte an.

Zur Hebung dieses Hindernisses in der noch schwankenden Grundlage einer Einrichtung, die den gehofften Nutzen nicht leisten wird, wenn sie nicht fest begründet wird, hält das Ministerium für das einzige und sichere Mittel, seine Zuflucht zur Wohlthätigkeit eines Monarchen zu nehmen, der zum Glücke seines Volkes die Wissenschaften beschützt, und Ihn unterthänigst um Ertheilung des Befehles zu bitten, daß die ganze nach den Etats für die Schulanstalten bestimmte Summe von der Krone bezahlt werde. Daß diejenigen von den Städten und Collegien der allgemeinen Fürsorge beygetragenen Summen, die bey Verfertigung des Lehrplans in die allgemeine Summe mit eingerechnet wurden, für die den Schuletat übersteigenden Ausgaben aufbehalten werden, deren noch viele zu machen übrig bleiben, als zum Bau der Schulgebäude und zu andern Schulbedürfnissen; und daß diese Kaiserliche Wohlthat wenigstens bis dahin fortgesetzt würde, bis überhaupt im Volke der Geschmack an den Wissenschaften sich vermehrt, und bis das Gute, das sie ihm erzeugen, freywillige Beyträge zu dieser nützlichen Einrichtung bewürket. Inzwischen hat sich der Minister der Aufklärung an den Minister der innern Angelegenheiten gewandt, um sichere und genaue Nachricht darüber zu erhalten, wie viel die Städte und Collegien der allgemeinen Fürsorge jedes Jahr unveränderlich zum Behuf der Schulen aus ihren Einkünften beytragen können.

Wenn Ihre Kaiserliche Majestät geruhen, die hiebey unterlegten die Schulanstalten betreffenden Pläne zu bestätigen, so wird das Ministerium nach Kräften zur Eröffnung der höhern und niedern Schulen in grösserer Menge, als bis jetzt geschehen ist, schreiten, und da es wegen des Mangels an Lehrern und allen nöthigen Hilfsmitteln nicht möglich ist, dies an allen Orten zugleich ins Werk zu setzen, so wird die auszuzahlende Summe fürs erste zur Zubereitung alles dessen angewandt werden, was zur Eröffnung aller Schulanstalten in der Gestalt, in welcher sie erscheinen müssen, nöthig ist.

Das Original haben unterzeichnet:

Graf Peter Zawadowsky.

Peter Swistunoff.

Michael Murawieff.

Fürst Adam Czartorisky.

Graf Sewerin Pototzky.

Friedrich Klinger.

Stephan Rumowsky.

Nicolaus Oserezhofsky.

Nicolaus Fufs.

Den 8ten October 1804.

Bogenweise paraphirt: Geschäfts-Director

Johann Martinoff.

Conforme à l'original: Jean Martinoff, Directeur des affaires.

Das Original ist von Seiner Kaiser-
lichen Majestät bestätigt:

Es sey also.

ALEXANDER.

Statuten *der Lehr - Anstalten,* *welche den Universitäten untergeordnet sind.*

1.

Die Lehranstalten, welche unter den Universitäten stehen, sind Gymnasien, Kreis- und Kirchspiels-Schulen, und andere Schulen und Pensionen, wie sie auch heißen mögen, die sich in den zu jeder Universität gehörigen Gouvernements befinden.

2.

Von dieser Regel sind die Schulen ausgenommen, die dem dirigirenden Synod oder besonderer Umstände wegen auf Allerhöchsten Befehl einer andern Obrigkeit unterworfen sind.

Von den Gymnasien.

I. Allgemeine Vorschriften.

3.

Zufolge den vorläufigen Regeln der Volksaufklärung soll in jeder Gouvernementsstadt ein Gymnasium seyn. Es können sich dergleichen aber auch mehrere in einer Gouvernements- oder andern Stadt befinden, wenn Mittel zu der Unterhaltung dieser Anstalten vorhanden sind. Das Haupt eines Gymnasii ist der Director, der in der 7ten Classe der Staatsbeamten steht, wenn er nicht schon einen höhern Rang hat.

4.

Die Errichtung der Gymnasien hat einen doppelten Zweck: 1) die Jugend, welche Neigung zur Erlangung höherer Wissenschaften fühlt, oder ihres ausgebreitete Kenntnisse verlangenden Berufs wegen, sich auf Universitäten zu vervollkommen wünscht, zu den Studien auf solchen vorzubereiten. 2) Denjenigen, die nicht gesonnen sind, ihre Studien auf Universitäten fortzusetzen, welche aber doch wünschen, die einem wohlherzogen Menschen nöthigen Kenntnisse zu erwerben, zwar nur vorläufige, aber doch in Rücksicht auf ihren Gegenstand vollständige Kenntnisse beyzubringen.

6.

5.

Der Lehrplan in den Gymnasien muß diesem doppelten Zwecke entsprechen, und folglich die Anfangsgründe aller zur Erreichung desselben nöthigen Wissenschaften in sich fassen. Deshalb werden ausser den vollständigen Cursen der lateinischen, deutschen und französischen Sprache in den Gymnasien ein Complementar-Cursus der Geographie und Geschichte, in welcher letztern Wissenschaft die Götterlehre und die Lehre der Alterthümer mit eingeschlossen sind, ein Cursus der Statistik, fowohl im Allgemeinen, als insbesondere der Russischen, ein vorläufiger Cursus der Philosophie und der schönen Wissenschaften, die Anfangsgründe der politischen Oekonomie, ein Cursus der reinen und angewandten Mathematik, ein Cursus der Experimentalphysik und Naturgeschichte, wie auch die Anfangsgründe der Wissenschaften, die auf Handlung und Technologie Bezug haben, vorgetragen und die Zeichenkunst gelehrt.

6.

In jedem Gymnasio sind acht Lehrer, welche die angeführten Wissenschaften auf folgende Art vortragen. Ein Lehrer trägt die reine und angewandte Mathematik und die Experimentalphysik vor, ein Anderer die Geschichte, Geographie und Statistik, der Dritte die Philosophie, die schönen Wissenschaften und die politische Oekonomie; der Vierte die Naturgeschichte und die Anfangsgründe der auf Handlung und Technologie Bezug habenden Wissenschaften; der Fünfte lehrt die lateinische Sprache, der Sechste die deutsche, der Siebente die Französische, und der Achte die Zeichenkunst.

7.

Diese acht Lehrer bekommen den etatsmäfsigen Gehalt. Sollte aber der Fall vorkommen, daß ein im Gymnasio angestellter Lehrer nicht in allen ihm im 6ten Puncte aufgetragenen Wissenschaften gleich stark wäre und man genöthigt wäre, einige derselben einem andern zu übertragen, der darin geschickter wäre; gleichfalls, wenn ein Lehrer über die dem 6ten Puncte zufolge ihm zukommenden Wissenschaften noch andere vortragen könnte, so weicht die Universität, unter welcher das Gymnasium stehet, bey Festsetzung seines Gehalts von dem Etat ab.

8.

Das Gymnasium kann ebenfalls einen Tanzmeister, einen Musiklehrer und einen Lehrer der Leibesübungen (Gymnastik) halten, wenn seine Einkünfte dieß erlauben.

9.

9.

Die Lehrer der in den Gymnasien vorzutragenden Wissenschaften heißen ältere Lehrer und haben den Rang der 9ten Classe der Staatsbeamten. Die Sprachlehrer heißen jüngere Lehrer, und werden zu der 10ten Classe gerechnet; der Zeichenlehrer steht in der 12ten Classe.

10.

Alle Lehrer eines Gymnasii werden von der Universität, in deren Bezirke es sich befindet, auf Vorstellung des Directors oder nach Umständen auch unmittelbar angestellt.

11.

Ein Gymnasium kann mit Erlaubniß seiner Obrigkeit, die Zahl der darin vorzutragenden Wissenschaften, so wie der Lehrer der Wissenschaften und Sprachen, vergrößern, wenn es dazu die gehörigen Mittel besitzt.

12.

In jedem Gymnasio werden ausser dem gewöhnlichen wissenschaftlichen Vortrage, diejenigen zum Lehrstande vorbereitet, die sich demselben in Kreis-Kirchspiels- und andern Schulen widmen. Nachdem sie dort die Lehrmethode erlernt haben, werden sie in den erlernten Wissenschaften geprüft; nach diesem erhalten sie mit Vorwissen der Universität vom Director und den Lehrern unterschriebene Zeugnisse, daß sie die einem Lehrer der oben genannten Schulen nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

13.

In den Bezirken, wo es noch keine Universitäten gibt, wenden sich die Directoren der Gymnasien in allen Angelegenheiten, wo sie sich an die Universität wenden müßten, wenn sie existirte, unmittelbar an den Curator des Lehrbezirks.

14.

In das Gymnasium werden Schüler aus allen Ständen angenommen, die ihre Studien in Kreis-Schulen oder andern Lehranstalten oder auch zu Hause vollendet haben, wenn sie nur die gehörigen Kenntnisse besitzen, um mit Erlernung der im Gymnasio vorzutragenden Wissenschaften fortzufahren.

15.

Die Aufnahme der Schüler in die Gymnasien geschieht einmal im Jahre, nach Vollendung der öffentlichen Prüfungen.

16.

Der Lehrcurfus in den Gymnasien fängt mit dem 1^{ten} August jedes Jahres an, und endigt mit dem 1^{ten} July des folgenden. Der Monat July ist die Zeit der Ferien. Sonntags und an den in der allgemeinen Tabelle festgesetzten Festtagen finden keine Lehrstunden statt.

17.

Bey dem Gymnasio befinden sich zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Klassen, und überhaupt zum ökonomischen Gebrauch, Schuliener, die von dem Director angestellt werden.

II. U n t e r r i c h t.

18.

Der Unterricht in den Gymnasien fängt mit den Gegenständen an, die sich gleich an diejenigen anschließen, welche in Kreis-Schulen beendigt worden sind.

19.

Der Vortrag der im 5ten Punkte angezeigten Gegenstände wird in vier Curse eingetheilt. Für jeden Cursus ist ein Jahr bestimmt. Hieraus folgt, daß der Unterricht in einem Gymnasio 4 Jahre dauert; es sind in denselben auch vier Classen, die die 1^{te}, 2^{te}, 3^{te} und 4^{te} Classe genannt werden, und wovon die 1^{te} die unterste ist.

20.

In jeder Classe unterrichtet man 30 Stunden in der Woche, nämlich Montags, Dienstags und Freytags von 8 bis 12 Uhr Vormittags, Mittwochs und Sonnabends aber von 8 bis 11 Uhr; und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags. Ueberdies lernen jede zwey Classen mit einander combinirt, 2 Stunden in der Woche zeichnen und namentlich die zwey untersten Classen Mittwochs und die obersten Sonnabends von 1 bis 3 Uhr Nachmittags. Sollten in irgend einem Gymnasio gymnastische Uebungen eingeführt werden, so sollen diese Nachmittags nach Verlauf der oben angezeigten Lehrstunden gehalten werden.

21.

Der Lehrer der Mathematik und Physik lehrt wöchentlich 18 Stunden: in der ersten Classe lehrt er 6 Stunden die Woche nach der Ordnung alle Theile der reinen Mathematik: die Algebra, Geometrie und plane Trigonometrie. Dieser Lehrer muß suchen in der Algebra und in der Geometrie immer gleich fortzuschreiten, um den Nutzen und die
Noth-

Nothwendigkeit der ersten in der Auflösung der geometrischen Aufgaben zu zeigen. In der 2^{ten} Classe unterrichtet dieser Lehrer 6 Stunden in der Woche, er beschließt die reine Mathematik, und fängt die angewandte, wie auch die Experimentalphysik an: In der 3^{ten} Classe lehrt er auch 6 Stunden in der Woche, setzt die angewandte Mathematik und Experimentalphysik fort und beschließt sie.

22.

Der Lehrer der Geschichte, Geographie und Statistik lehrt 18 Stunden in der Woche. In der ersten Classe lehrt er 6 Stunden, die alte Geschichte, Geographie, Mythologie und die Lehre der Alterthümer. In der 2^{ten} Classe lehrt er 6 Stunden die neuere Geschichte und Geographie, und insbesondere die Vaterländische. In der 3^{ten} lehrt er vier Stunden die allgemeine Statistik, und in der 4^{ten} zwei Stunden die Statistik des Russischen Reichs.

23.

Der Lehrer der Philosophie, der schönen Wissenschaften und der politischen Oekonomie lehrt wöchentlich 20 Stunden. In der 1^{ten} Classe 4 Stunden die Woche die Logik und allgemeine Grammatik, in der 2^{ten} 4 Stunden Psychologie und Moral, in der 3^{ten} 4 Stunden, die Aesthetik und Rhetorik; in der 4^{ten} lehrt er 8 Stunden, nämlich 4 Stunden das Natur- und Völkerrecht, und die übrigen 4 Stunden die politische Oekonomie.

24.

Der Lehrer der Naturgeschichte, Technologie und der Kommerzwissenschaften, lehrt 16 Stunden die Woche. In der 3^{ten} Classe lehrt er 4 Stunden die Naturgeschichte, mit Rücksicht auf die Anfangsgründe der Landwirthschaft und Forstwissenschaft; in der 4^{ten} 12 Stunden, nämlich 4 Stunden setzt er die Naturgeschichte fort, lehrt 4 Stunden die Technologie und die übrigen 4 Stunden die Kommerzwissenschaft.

25.

Der Lehrer der lateinischen Sprache lehrt wöchentlich 16 Stunden. In der ersten Classe lehrt er 6 Stunden lesen, schreiben und die lateinische Grammatik, und führt für jede Regel der Syntax, die er erklärt, solche Beispiele aus den besten Schriftstellern an, die zugleich den Geist der Schüler beschäftigen und ihrem Gedächtniß die Regeln der Syntax einprägen. Nach der Chrestomathie (*) die hiezu nothwendig ist, gibt er Uebersetzungen aus der lateinischen in die Muttersprache auf.

(*) Auserwählte Stellen aus den besten Schriftstellern.

auf. In der 2^{ten} Classe erklärt er 6 Stunden wöchentlich einen klassischen prosaischen Schriftsteller, fängt dabei mit dem leichtesten an, geht bis zum schwersten fort, und analysirt die Schönheiten des Styls. Von diesen 6 Stunden widmet er wöchentlich wenigstens eine dem Unterricht in der Uebersetzung aus der Muttersprache in die Lateinische. In der 3^{ten} Classe erklärt er 4 Stunden in der Woche nach oben angezeigter Ordnung die lateinischen Dichter und lehrt die Schüler lateinische Aufsätze verfertigen. Die besten Werke der lateinischen Schriftsteller oder die schönsten Stellen aus denselben, müssen auswendig gelernt werden, um das Gedächtniß der Schüler zu üben.

26.

Die Lehrer der deutschen und französischen Sprache beschäftigen sich in jeder Classe 4 Stunden wöchentlich, in der ersten lehren sie lesen, schreiben und die Anfangsgründe der Grammatik ihrer Sprache, in der zweyten setzen sie die Regeln der Grammatik fort, und beschäftigen die Schüler mit Uebersetzungen aus der deutschen und französischen in die Muttersprache. In der dritten erklären sie prosaische Schriftsteller und beschäftigen die Schüler mit Uebersetzungen aus der Muttersprache in die französische und deutsche. In der vierten Classe erklären sie deutsche und französische Dichter, und beschäftigen die Schüler mit Aufsätzen in diesen Sprachen. Die schönsten Stellen aus deutschen und französischen Dichtern und Prosaischen müssen auch auswendig gelernt werden.

27.

Der Zeichenlehrer gibt 2 Stunden wöchentlich in 2 vereinigten Classen Unterricht in seiner Kunst, und theilt ihn in vier Jahrgänge ein.

28.

Um die Theorie besser mit der Praktik zu verbinden, und den Schülern einen deutlichen Begriff von vielen Gegenständen zu geben, die sie in den Classen gelernt haben, müssen die Lehrer der Mathematik, Naturgeschichte und Technologie mit denjenigen Schülern, die die größten Fortschritte gemacht haben, in den Ferien ausserhalb der Stadt spazieren gehen; dieß kann auch jenen Schülern als eine Art von Belohnung zuerkannt werden. Der Lehrer der Mathematik lehrt die Schüler die Hauptwürkungen der praktischen Geometrie kennen, und zeigt ihnen auf diesen Spaziergängen die verschiedenen Arten von Mühlen, hydraulischen Maschinen und andern mechanischen Gegenständen, wenn es solche in der Gegend des Orts gibt, wo sich das Gymnasium befindet. Der Lehrer der Naturgeschichte und Technologie sammelt Kräuter, verschiedene Erdarten, Steine und erklärt ihre Eigenschaften und Unterschei-

scheidungszeichen. Im Winter besucht derselbe Lehrer mit einem Theil seiner Schüler die Fabriken, Manufakturen und Künstler-Werkstätten in der Stadt, um die Gegenstände, über die er in diesem Fache vorträgt, praktisch zu erklären; denn Zeichnungen und Beschreibungen können davon keinen deutlichen und hinlänglichen Begriff geben.

29.

Alle Wissenschaften werden nach Handbüchern gelehrt, die nach dem oben angezeigten Lehrplan verfertigt, d. h. dem Gange der Curse und der Zahl der für jede Wissenschaft bestimmten Stunden gemäß seyn müssen. Die Oberschuldirektion wird die gehörigen Anstalten treffen, um diese verschiedenen Bücher in hinlänglicher Menge herauszugeben.

III. Wissenschaftliche Hilfsmittel.

30.

Diese Hilfsmittel bestehen in Büchern, von denen im 29^{ten} Punkte die Rede ist, und sind folgende: Lateinische, Deutsche und Französische Sprachlehren und Wörterbücher, eine Chrestomathie der Lateinischen Schriftsteller, eine Anthologie der Lateinischen Dichter, ein Cursus der reinen und ein Cursus der angewandten Mathematik, ein Cursus der Experimental-Physik, ein Cursus der Philosophie, ein Cursus der schönen Wissenschaften, ein Cursus der Naturgeschichte, ein Cursus der allgemeinen und Russischen Geschichte und Geographie, eine allgemeine Statistik und eine besondere Statistik des Russischen Reichs, die Anfangsgründe der politischen Oekonomie, die Anfangsgründe der Technologie und Kommerzwissenschaft.

31.

Ueberdies sind in jedem Gymnasio: 1) eine Bibliothek, bestehend in einer Auswahl der verschiedenen bekanntesten classischen Schriftsteller und der besten gelehrten fremden und Russischen Werke, insbesondere solcher, die auf die im Gymnasio vorzutragenden Gegenstände Bezug haben; 2) eine Sammlung von Landcharten, Globen und künstlichen Sphären mit einem kleinen Atlasse der alten Geographie zum Gebrauch des Lehrers, der die lateinischen Classiker erklärt, und des Lehrers der Geschichte und Geographie; 3) eine Sammlung von Naturalien aus den drei Naturreichen, die zur Erklärung und anschaulichen Darstellung der Naturgeschichte dienen, insbesondere von den Naturprodukten desjenigen Gouvernements, wo sich das Gymnasium befindet; 4) eine Sammlung von Plänen und Modellen von Maschinen, die zur Erklärung der Mechanik und anderer Theile der angewandten Mathematik und der Technologie am gebräuchlichsten sind; 5) eine Sammlung

geometrischer Körper, Landmesserinstrumente, Astrolabien, Kompass; u. s. w. 6) eine Sammlung physischer Instrumente. Jede dieser Sammlungen muß der Aufsicht des Lehrers derjenigen Wissenschaft, zu deren Erklärung sie dienen, aufgetragen werden.

IV. V o n d e n L e h r e r n .

1. Pflichten der Lehrer in den Gymnasien, die allen Lehrern gemein sind.

32.

Die Lehrer müssen die von dem Director in der Eintheilung des Unterrichts bestimmten Lehrstunden genau beobachten und nie die Classen versäumen, ohne den Director, in den Kreisschulen den Inspector und in den Kirchspielsschulen den Vorgesetzten derselben vorher davon zu benachrichtigen, und wichtige Gründe ihrer Abwesenheit anzugeben.

33.

Wenn ein Lehrer aus den Classen wegbleibt, tragen die im 32^{ten} Punkte genannten Vorgesetzten den Unterricht an seiner statt irgend einem andern Lehrer auf, der die gehörigen Kenntnisse besitzt, um die Stelle des abwesenden Lehrers zu vertreten, oder lassen den Schüler, der die größten Fortschritte gemacht hat, mit den übrigen die vorigen Lektionen wiederholen, damit im Lernen kein Aufenthalt statt finde, und die Ordnung der Classen nicht durch Müßiggang der Schüler gestört werde.

34.

Jeder Lehrer muß seinen Unterricht so eintheilen, daß er ihn in einem Jahre beenden könne, damit die Schüler, wenn sie in höhere Classen übergehen, das Studium der Wissenschaft ohne die Hindernisse fortsetzen können, die aus der Nichtbefolgung dieser Regel entstehen könnten.

35.

Jeder Lehrer muß nach der sub lit. A. hier beigelegten Form ein Buch führen, in welches er die in seine Classe eintretenden oder aus andern Classen in dieselbe herüberkommenden Schüler einschreibt.

36.

Jeder Lehrer muß dafür sorgen, daß die Schüler zu den bestimmten Stunden in die Classen kommen. Vor dem Anfange des Unterrichts ruft er nach dem Register alle Schüler namentlich auf, und die ausbleibenden oder spät kommenden trägt er in ein besonderes Buch ein, worin der Fleiß der Schüler eingeschrieben wird, und zeigt die Ursachen darin an, die sie zu ihrer Rechtfertigung angeben; auch fordert

dert er, daß sie von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern Scheine mitbringen, daß sie wirklich Krankheit oder irgend einer dringenden Nothwendigkeit halber ausgeblieben; im Falle eines öftern Aussenbleibens der Schüler, erkundigt er sich genauer bey ihren Eltern oder Vormündern entweder selbst oder durch andere, warum die Kinder nicht in die Schule kommen, und schreibt die erhaltene Antwort auf.

37.

Jeder Lehrer übergiebt den ^{ten} jedes Monats der örtlichen Obrigkeit der Schule, nach der sub lit. B. angezeigten Form, einen ausführlichen Bericht über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Fortschritte und die Aufführung aller Schüler in jeder Classe besonders, und zeigt an, in welchen Theilen seiner Wissenschaften er im verflossenen Monate Unterricht ertheilt hat.

38.

Der Lehrer muß allen, die zur Erlernung seiner Wissenschaft in die Classen kommen, Unterricht erteilen, ohne von ihnen dafür Bezahlung zu fordern, beim Unterrichte selbst darf er die Kinder armer Eltern nicht vernachlässigen, sondern muß immer vor Augen haben, daß er neue Mitglieder der Gesellschaft bildet.

39.

Er darf dem Unterrichte nichts beimischen, was nicht auf seinen Gegenstand Bezug hat, noch irgend etwas vornehmen, wodurch der Unterricht unterbrochen oder die Aufmerksamkeit der Schüler gestört werden könnte.

40.

Er muß alle seine Kräfte anwenden, damit die Schüler seinen Unterricht deutlich und nach der Regel fassen, er muß geduldig und seinen Pflichten getreu seyn, sich mehr auf seinen Fleiß und seine eigene gute Grundsätze, als auf die übertriebene Anstrengung seiner Schüler verlassen. Für kleine Kinder sucht er seinen Unterricht leicht, angenehm und mehr unterhaltend als schwer zu machen.

41.

Beim Unterrichte aller Schüler, vorzüglich aber der Erwachsenen, muß der Lehrer mehr für die Bildung und Schärfung ihrer Vernunft, als für die Bereicherung und Uebung des Gedächtnisses sorgen, und muß dabei den Hauptzweck der Erziehung der Jugend beobachten, der darin besteht, die Kinder zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, in ihnen eine solche Liebe zu den Wissenschaften und Anhänglichkeit an denselben zu erwecken, daß sie, wenn sie die Schule verlassen, dadurch angetrieben werden, für ihre weitere Vervollkommnung zu sorgen; ihnen den Weg

zu

zu den Wissenschaften zu zeigen, den Werth derselben und ihre Anwendung fühlbar und sie dadurch zu jedem Stande fähig zu machen, besonders aber ihrem Verstande und Herzen die gehörige Richtung zu geben, ihnen feste Grundsätze der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit einzuflößen, ihre bösen Neigungen zu verbessern und zu überwinden.

42.

Die Lehrer vertreten bei ihren Schülern die Stelle der Eltern, daher müssen sie die Gefühle, die dem Herzen der Eltern eigen sind, Sanftmuth, Freundlichkeit, Geduld und Aufmerksamkeit zu ihrem Vortheile annehmen. Ihre Strenge muß nichts hartes, ihre Nachsicht nichts weichherziges haben, damit sie sich nicht Haß oder Verachtung zuziehen. Sie dürfen weder zornig, noch aufbrausend seyn, allein sie müssen auch die Vergehungen der Schüler nicht ungerügt und nöthigenfalls auch nicht ohne Strafe lassen, die indessen nie in der Hitze und im Zorne, und nicht eher, als nach hinlänglicher Untersuchung der Schuld des Schülers ausgeführt werden darf.

43.

Doch weil die Lehrer die Stelle der Eltern vertreten, dürfen sie deswegen nicht sich für eigenmächtige Richter der Kinder halten und sie nach Willkühr ohne Vorwissen der Eltern regieren. Indem diese den Lehrern ihre Macht mittheilen, sind sie nicht gesonnen, sich selbst derselben zu berauben. Die Vernunft fordert, daß der Lehrer mit Mitwirkung und mit dem Rathe der Eltern für die beste Erziehung der Kinder Sorge.

44.

Der erste Gegenstand, auf den der Lehrer seine Aufmerksamkeit richten muß, ist die genaue Erkenntniß der Eigenschaften und Sitten der Kinder, zur bessern Leitung derselben; er muß vom Anfange an suchen, die Kinder in der Unterwerfung zu erhalten; dies erhält er durch ein gewisses ernstes Ansehen, das Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam einflößt. Er muß immer selbst die Wahrheit sprechen und auch die Kinder dazu anhalten, Ehrgefühl in ihnen erwecken, und dazu Lobsprüche, Belohnungen, Freundlichkeit anwenden, sie zur Höflichkeit Reinlichkeit und Ordnung gewöhnen, und durch Reden und Beispiele zu allem Guten anleiten. Uebrigens findet der Lehrer zu seinem Betragen gegen die Schüler eine weitläufigere Anweisung im 3^{ten} und 4^{ten} Theile der Anleitung für die Lehrer der 1^{ten} und 2^{ten} Classe.

45.

Ueberhaupt ist es nöthig, daß die Lehrer einander mit Rath und That beistehen, und sich in Gegenwart der Schüler mit der nöthigen Hoch-

Hochachtung behandeln. Sowohl in den Gymnasien als in den andern niedernSchulanstalten, dürfen die Lehrer der obern Classen die Lehrer der niedern Classen durchaus nicht verachten oder die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften in Gegenwart der Schüler oder fremder Personen gering schätzen, denn alle Lehrer und alle Wissenschaften sind gleich nothwendige Glieder einer Kette; andererseits müssen die Lehrer der niedern Classen mit Höflichkeit denjenigen zuvorkommen, die vorzüglichere Wissenschaften vortragen.

46.

Allen Lehrern ist es erlaubt, nach Gutdünken in ihrem Hause Kostgänger zu halten und ihnen, außer den Lehrstunden, Privatunterricht zu ertheilen, ohne indess die Classen zu versäumen. Diese Zöglinge müssen sie auch in das Register der übrigen Schüler eintragen und sie in die Classen schicken, und dabey beobachten, daß sie sich nach der eingeführten Schulordnung aufführen.

47.

Zur Erhaltung der Unschuld in den Sitten, die durch Aberglauben oder irgend andere Verirrungen oder Unanständigkeiten leicht verderbt werden, müssen die Lehrer sich selbst und ihre Zöglinge vor allen abergläubischen, fabelhaften und unanständigen Handlungen und Gesprächen hüten; sie müssen, besonders bei Tische, mit den Schülern von solchen Gegenständen sprechen, die ihr Herz und ihre Seele zur Tugend gewöhnen. In den monatlichen der örtlichen Obrigkeit der Schule zu übergebenden Berichten, müssen die Lehrer auch von der Aufführung, dem Fleiße und den Fortschritten ihrer Zöglinge Nachricht geben und dabei anzeigen, wann sie zu ihnen in die Kost getreten, was sie bei ihrem Eintritte gewußt, was sie in den Classen oder im Privatunterricht gelernt haben und mit welchem Erfolg.

48.

Es ist den Lehrern verboten, die Zöglinge, die ihnen von den Eltern bloß zum Unterricht und zur Erziehung anvertraut sind, zu andern Beschäftigungen als häusliche Arbeit oder zum Ausschicken zu gebrauchen; sondern sie müssen dafür sorgen, daß die ganze Zeit ihres Bleibens in der Kost, der Absicht der Eltern gemäß, zum Nutzen der Zöglinge angewandt werde. Es ist auch die Pflicht der Lehrer, ihre Zöglinge zur Höflichkeit zu ermahnen, ihnen zu zeigen wie sie anständig sitzen, grüßen, höflich bitten, auch mit den Bedienten und Mägden freundlich sprechen müssen, auf ihren Spaziergängen ihnen alles Merkwürdige zu zeigen, und jeden zur Sittenlehre anwendbaren Fall zu ihrer Belehrung zu gebrauchen.

2. *Besondere Pflichten der Lehrer in den Gymnasien.*

49.

Den ersten Sonntag jedes Monats müssen sich die Lehrer zu pädagogischen Berathschlagungen beim Director versammeln. Jeder theilt seine im Lauf des verflossenen Monats gemachten Bemerkungen über den Fleiß und die Fortschritte der Schüler, und seine Meinung über die Art, wie man den Vortrag gefälliger machen könnte, und über die leichteste Vervollkommnung der Lehrart, der Versammlung mit. Diese wechselseitige Mittheilung der Meinungen, diese Disputationen über die Lehrart, die schwerste aller Wissenschaften, geben dem Director Gelegenheit die Kenntnisse der Lehrer, ihre Treue in Erfüllung ihrer Pflichten und ihre pädagogische Fähigkeiten zu erkennen.

50.

Da nach den Universitätsreglements die Lehrer der Gymnasien die vakanten Stellen der Adjunkten in den Universitäten erhalten können, so müssen sie suchen ihre Kenntnisse in denjenigen Wissenschaften zu erweitern, deren Anfangsgründe in den Gymnasien vorgetragen werden, um sich der genannten Erhöhung würdig zu machen.

51.

Um in der Russischen Geschichte mit der Zeit würdige Denkmäler zu erhalten, woraus man die Beweise der auf Ausbreitung der Wissenschaften Bezug habenden Ereignisse entlehnen könne, müssen die Lehrer der Gymnasien und namentlich die älteren, mit Hülfe des Directors gemeinschaftlich ein Register der errichteten oder künftighin zu errichtenden Schulanstalten, sowohl in der Gouvernementsstadt als auch in den Kreisstädten und benachbarten Orten des Gouvernements führen. In einem solchen Register muß genau angegeben werden, in welchem Jahre, welchen Tag, wann und unter welcher Regierung diese Schulanstalten errichtet worden, unter welchem Minister, Curator, Director, bei welchen Inspectoren und Lehrern namentlich, von der Errichtung der Anstalt an; dabei muß angezeigt seyn, wo die Lehrer studirt haben, von wo sie gebürtig sind; ferner die Zahl der Schüler, wie sie zu- oder abnahm, und was aus den Schülern nach Vollendung der Studien in allen oder nur in einigen Wissenschaften, geworden ist. Ueberhaupt müssen darin die Fortschritte der Wissenschaften im Gouvernement, der Zustand und die Vergrößerung der Büchersammlungen, der Naturalienkabinette und andere Schulhülfsmittel angezeigt werden, wie auch wann und durch welche Personen vornehmen Standes die Schulanstalten besucht worden; was bei solchen Besuchen Merkwürdiges vorgefallen, mit welchem Erfolg

folg die öffentlichen Prüfungen gehalten worden; wie viel in den Gymnasien Lehrer für die Kreis- Kirchspiels- und andren Schulen vorbereitet; wann und an welchen Stellen sie angestellt worden, und endlich was von der Regierung oder durch Privatwohlthaten zum Nutzen der Schulanstalten im Gouvernement gethan worden. Die zu einer solchen Beschreibung nöthigen Nachrichten über die Schulanstalten, müssen die Lehrer nach der Vorschrift der Directoren von allen solchen Anstalten im Gouvernement verlangen; diese Beschreibung muß jährlich fortgesetzt, allezeit zum 1^{ten} Januar jedes Jahres verfertigt, und durch den Director eine Abschrift davon an die Universität übersandt werden, durch deren Curator sie an das Oberschuldirektorium gelangt; eine andere Abschrift muß in der Bibliothek des Gymnasii aufbewahrt und in das Bücherverzeichniß desselben eingetragen werden.

52.

Es wird den Lehrern der Gymnasien ebenfalls aufgetragen, unter Anleitung des Directors, historische, meteorologische, topographische und statistische Beobachtungen in ihrem Gouvernement zu machen, und darin ihre Bemerkungen über den Ackerbau, die Saat- und Erndtezeit, die Art des Erdreichs, die beim Ackerbau gebräuchlichen Werkzeuge und über andere Gegenstände die zur Kenntniß der allgemeinen Landwirtschaft nöthig sind, mit einzuschließen. Diese Arbeit gehört zu den außerordentlichen Pflichten der Lehrer; sie haben dafür eine besondere Belohnung zu erwarten, wenn sie der Aufmerksamkeit würdig ausfällt. Die Universität giebt den Lehrern umständliche Anweisungen über diesen Gegenstand durch den Director, der jene Bemerkungen, sobald sie verfertigt sind, höhern Orts unterlegt.

53.

Da diejenigen, welche Lehrerstellen in öffentlichen oder Privatschulen suchen, zuerst von den Lehrern der Gymnasien nicht nur in den Wissenschaften die sie lehren wollen, sondern auch in der Lehrmethode geprüft werden sollen: so müssen, im Falle die Ansuchenden in dem einen oder dem andern nicht hinlängliche Kenntnisse haben sollten, die Lehrer der Gymnasien ihnen darin behülflich seyn und ihnen, sowohl in den öffentlichen Lehrstunden als auch besonders, Anweisungen über die Pflichten des Lehrstandes geben.

V. V o n d e n S c h ü l e r n .

1. *Allgemeine Pflichten der Schüler.*

54.

Alle Schüler müssen die Regeln beobachten, die für sie von der
gewe-

gewesenen Schul-Commission herausgegeben worden. Deswegen muß jeder Schüler, um seine Pflichten zu kennen, sich mit diesem Buche versehen; dies wird auch von den Eltern und Vormündern verlangt.

55.

Die Schüler müssen ihre Lehrer achten, sich ihren Befehlen unterwerfen und sie genau erfüllen; Ungehorsam gegen den Lehrer, Unehrerbietigkeit und Faulheit werden mit den in der Anleitung für die Lehrer der 1^{ten} und 2^{ten} Classe im VI. Theil 2^{ten} Hauptstücke von der Strenge der Lehrer, vorgeschriebenen Strafen belegt.

56.

Alle Schüler müssen sich mit den zu ihrer Classe gehörigen Büchern versehen; überdies müssen sie Papier, Federn und andere zum Schreiben, Zeichnen und andern Uebungen nöthige Hilfsmittel allezeit in Bereitschaft halten. Unvermögenden Schülern werden die Bücher unentgeltlich ausgetheilt.

57.

Die Schüler dürfen die Schule nicht eher verlassen, als bis sie durch alle Classen der darin vorgetragenen Wissenschaften durchgegangen sind. Diejenigen, die die Schule früher verlassen, erhalten kein Zeugniß über ihre Fortschritte im Lernen.

2. *Besondere Pflichten der Schüler in den Gymnasien.*

58.

Da kein Schüler in ein Gymnasium aufgenommen werden darf, wenn er nicht in irgend einer Kreisschule alles gelernt hat, was darin gelehrt wird, so muß jeder Schüler bei seinem Eintritt in ein Gymnasium vorher dem Director ein Zeugniß von dem Inspector und den Lehrern der Kreisschule über seine Fortschritte in den Wissenschaften und gute Aufführung vorstellen. Derjenige, der in einer andern Schulanstalt oder auch zu Hause gelernt hat, kann nicht anders in ein Gymnasium aufgenommen werden, als nach einer Prüfung durch die Lehrer des Gymnasiums, und wenn sie mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zufrieden sind, so schreibt der Director den Namen des Neuangenenommenen in die Liste der Schüler derjenigen Classe ein, in welche er, den Kenntnissen die er erworben zufolge, gesetzt werden kann.

59.

Jeder Schüler muß ein Exemplar von jedem der im Gymnasium vorgetragenen vorläufigen Curse haben, das mit weißem Papier durchschossen seyn muß, damit jeder Schüler während der Lehrstunden oder nach Verlauf derselben, die Erläuterungen und Bemerkungen des Lehrers darauf

darauf schreiben kann; dieser muß die Bemerkungen wenigstens wöchentlich einmal durchsehen, um sich zu überzeugen, ob der Schüler ihn auch recht verstanden habe.

VI. Oeffentliche Prüfungen in den Gymnasien.

60.

In den Gymnasien werden jährlich vor der Eröffnung eines neuen Cursus öffentliche Prüfungen gehalten. Eine Woche vor der Prüfung übergeben die Lehrer des Gymnasiums dem Director einen Bericht nach der Form desjenigen, den sie nach dem 49^{ten} Punkte monatlich zu geben gehalten sind; allein viel weitläufiger, insbesondere über die Fortschritte der Schüler in den verschiedenen Wissenschaften, worin ihnen Unterricht ertheilt wird.

61.

Der Director bestimmt für jede Wissenschaft eine festgesetzte, der Wichtigkeit und dem Umfang derselben angemessene Anzahl von Bällen. Diese Anzahl soll dazu dienen, den Grad der Fortschritte jedes Schülers zu bestimmen. Man kann z. B. den Grad der Vollkommenheit in der Algebra mit 90 Bällen bestimmen. Diese Zahl vertheilt der Lehrer unter die Schüler folgendermaassen: die Kenntnisse eines Schülers, der die Anfangsregeln mit gemeinen und zusammengesetzten Größen erlernt hat, zeigt er durch die Zahl 20 an. Zu dieser Zahl setzt er nach folgender Ordnung Bälle hinzu. Für die Schüler, die die Auflösung der Gleichungen verstehen:

des 1 ^{ten} Grades	10,
des 2 ^{ten}	— 15,
des 3 ^{ten}	— 20,
des 4 ^{ten}	— 25.

Auf diese Weise bestimmt eine gewisse Anzahl von Bällen die Kenntnisse jedes Schülers in der Algebra. Der Lehrer thut dasselbe in allen Wissenschaften die er vorträgt; durch die Summe aller Bälle (siehe die Formel sub Lit. C.) zeigt er die Fortschritte seiner Schüler in dem Rapport an den Director vor der öffentlichen Prüfung an. Die Summe aller Bälle, die jedem Schüler in den Rapporten aller Lehrer zuerkannt werden, bestimmt den Platz, den er unter seinen Mitschülern einnehmen muß. Da dieser Platz einigermaassen durch Balotirung bestimmt wird, so ist den Zahlen der Name Bälle beigelegt worden, obgleich solche übrigens dabei nicht gebraucht werden. Die Erfahrung lehrt, daß diese Maafsregeln nicht nur die Fortschritte der Schüler an den Tag legen, sondern sie auch zur Nacheiferung anfeuern.

62.

Denjenigen Schülern, die sich am meisten ausgezeichnet haben, werden nach der öffentlichen Prüfung feierlich Belohnungen ausgetheilt, um die Nacheiferung zu vermehren. Nach diesen gehen diejenigen, die ihre Studien in den niedern Classen geendigt haben, in höhere Classen über.

63.

Diejenigen, die ihre Studien völlig geendigt haben, erhalten, wenn sie das Gymnasium verlassen, ein vom Director und den Lehrern des Gymnasii unterzeichnetes Zeugniß über ihre Kenntnisse und ihre Ausführung während der Lehrstunden; dabei wird die Zahl der Belohnungen angezeigt, die sie erhalten haben.

VII. V o m D i r e c t o r .

64.

Der Director des Gymnasii wird von der Universität des Bezirks erwählt, zu welchem das Gymnasium gehört, und nach Vorstellung des Curators an das Ober-Schul-Directorium, durch den Minister der Volksaufklärung bestätigt.

65.

Bey der Wahl des Directors wird beobachtet, daß er Kenntnisse besitze, im Stande sey über die Fähigkeiten der Lehrer und die Fortschritte der Schüler richtig zu urtheilen, daß er thätig, rechtschaffen sey, Ordnung und Tugend liebe, den Nutzen der Jugend zu Herzen nehme und den Werth der Erziehung kenne.

66.

Der Director hängt unmittelbar von der Universität ab, an die er über alle Schulangelegenheiten Vorstellungen macht, so oft es der Fall erfordert.

67.

Unter dem Director stehen unmittelbar das Gymnasium und alle Schul- und Pensionsanstalten in der Gouvernementsstadt; die übrigen Kreis-Kirchspiels- und andern Schulen des Gouvernements, diejenigen ausgenommen, die auf Allerhöchsten Befehl einer andern Obrigkeit unterworfen sind, dirigirt er durch den Inspector der Kreisschulen und durch die Obrigkeit der Kirchspiels- und andern Schulen.

68.

In den Schulangelegenheiten, die den Beistand der örtlichen Obrigkeit erfordern, wendet sich der Director, wenn sie keinen Aufschub leiden, an den Gouverneur, und stattet davon Bericht an die Universität ab.

69.

69.

Der Director beobachtet, daß alle in diesen Statuten enthaltene Vorschriften und Regeln, in allen ihm anvertrauten Schulanstalten genau befolgt werden.

70.

Er erfüllt seine Pflicht mit Eifer und Fleiß, gibt dadurch seinen Untergebenen in Ordnung und guten Sitten ein gutes Beyspiel, besteht darauf, daß auch sie ihm nachahmen und ihre Pflicht mit Genauigkeit erfüllen.

71.

Der Director beobachtet, daß die Lehrer, die er der Universität zur Bestätigung vorstellt, wohlgesittet seyen, die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse und eine gute Lehrmethode besitzen, in welcher er und die Lehrer des Gymnasii sie auch prüfen. Denjenigen, die eine solche Methode zu erlernen wünschen, verstattet er dazu den Eintritt ins Gymnasium; und wenn jemand bey der Prüfung darin hinlängliche Geschicklichkeit beweisen sollte, so fordert der Director von den Prüfenden darüber schriftliche Zeugnisse, und stellt sie mit seinem Rapport der Universität vor, und nach Entscheidung derselben gibt er dem Geprüften ein von ihm und den Lehrern unterschriebenes Zeugniß über seine Fähigkeiten und seine Kenntniß der Pflichten eines Lehrers. Der Director beobachtet auch, daß in den ihm untergeordneten Schulen keiner, ohne ein solches Zeugniß zu besitzen, unterrichte, diejenigen ausgenommen, die unmittelbar von der Universität angestellt sind.

72.

Der Director nimmt die Inspectoren und Lehrer höflich auf, und stehet ihnen sowohl in den Schulangelegenheiten als in ihren eigenen mit Rath und That bey; die nachlässigen und ungesitteten ermahnt er durch öftere Erinnerungen zur Erfüllung ihrer Pflichten; bessern sie sich aber nicht, so stattet er davon der Universität einen unpartheyischen Bericht ab.

73.

In der Abwesenheit irgend eines Lehrers des Gymnasii besetzt der Director seine Classe wie im 33^{ten} Puncte der Statuten gesagt ist; nach Umständen vertritt er aber auch wohl selbst die Stelle eines Lehrers und im Falle einer langwierigen Krankheit der Lehrer, berichtet er darüber an die Universität.

74.

Er beobachtet, daß nach seiner eignen Einsicht und der Vorstellung der Inspectoren und Lehrer gemäß, sowohl das Gymnasium als alle Schulanstalten im Gouvernement, mit Lehrbüchern und anderen

Hülf-

Hülfsmitteln versehen seyen, und wendet sich deshalb an die Universität. Die Aufbewahrung der Kronsbücher und Hülfsmittel überträgt er im Gymnasium den Lehrern, zu deren Wissenschaften sie gehören, in den Kreisschulen dem Inspector, in den Kirchspielsschulen ihren Vorgesetzten, mit der zur Bewahrung derselben nöthigen Anweisung. Ueber alle diese Schulhülfsmittel, muß der Director ein vollständiges Register besitzen.

75.

Der Director des Gymnasii sorgt dafür, daß kein Lehrer in den ihm untergeordneten Schulen bey seinem Unterrichte andere Bücher zum Leitfaden gebrauche, als welche von der höchsten Obrigkeit der Schulen angenommen sind.

76.

Er wacht über die Sitten und die Fortschritte der Schüler des Gymnasii und fordert ununterbrochene Befolgung der für sie aufgesetzten Regeln; im Falle des Ungehorsams, verfährt er ohne Schonung nach den Regeln der Schuldisciplin. Sollte aber einer der Schüler, ungeachtet der öftern Ermahnungen, sich nicht bessern, so benachrichtigt der Director davon seine Verwandten mit der Erklärung, daß er, wenn er sich nicht bessern sollte, aus der Schule wird ausgeschlossen werden; und verändert er nach diesem noch seine Aufführung nicht, so schließt er ihn aus der Schule aus, schreibt seine Vergehung in das Buch, wo die Namen aller Schüler des Gymnasii eingeschrieben sind, und berichtet darüber an die Universität.

77.

Der Director stellt zur Bedienung im Gymnasio mäfsige, fleißige und mit gesetzmäßigen Scheinen versehene Leute an, und beobachtet, daß sie Haus und Hof reinlich erhalten und alle häusliche Arbeiten den erhaltenen Befehlen gemäß verrichten.

78.

Der Director, als der Vorgesetzte des Gymnasii, besucht es täglich und übersieht sowohl die gelehrten als ökonomischen Angelegenheiten desselben; in den Hauptstädten besucht er die übrigen Schulen und die Pensionsanstalten wenigstens alle 2 Monate, und in den Gouvernementsstädten alle 2 Wochen oder öfter, wenn es die Lage der Stadt erlaubt. Ueberdies ist er verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre die ihm untergeordneten Schulen in dem ganzen Gouvernement zu bereisen.

79.

Der Director überträgt in seiner Abwesenheit seine Amtsgeschäfte einem der ältesten Lehrer des Gymnasii, und stattet darüber Bericht an die Universität ab.

80.

80.

Der Director stellt in dem Gymnasio und den Schulen der Gouvernementsstadt, nach der in der Anleitung für Lehrer angezeigten Ordnung, in seiner Gegenwart öffentliche Prüfungen an, belohnt die Schüler die sich im Lernen und in der Aufführung ausgezeichnet haben, ihren Fortschritten gemäß, mit den dazu bestimmten Büchern, und giebt denjenigen, die ihre Studien ordentlich vollendet haben, ein Zeugniß.

81.

Er erhält alle halbe Jahre von den Lehrern des Gymnasii Berichte über die Studien; aus den Kreis- und Kirchspielsschulen über die Studien und ökonomischen Angelegenheiten, und von den Pensionshaltern bloß über die Studien nach den sub Lit. D und E angezeigten Formen; übersendet sie zu rechter Zeit an die Universität, mit Beyfügung eines ähnlichen Berichtes von ihm selbst über das Gymnasium mit den gehörigen Bemerkungen; nach Vollendung der öffentlichen Prüfungen sammelt er die jährlichen Berichte, die nach der sub Lit. E und F angezeigten Form abgefaßt seyn müssen, fügt einen ähnlichen von ihm selbst über das Gymnasium bey, und verfährt nach der oben vorgeschriebenen Ordnung.

82.

Da jede Universität wissen muß, wer von den Lehrern des ihr untergeordneten Bezirks am meisten für die Erweiterung seiner Kenntnisse sorgt, so muß der Director jedes Gymnasii in seinen Berichten an die Universität nicht nur die Lehrer anzeigen, die sich durch genaue Erfüllung ihrer Pflichten ausgezeichnet haben; sondern auch diejenigen, die für ihre eigne Vervollkommnung in irgend einer Wissenschaft sorgen, und zur größern Bestätigung seines vortheilhaften Zeugnisses kann er seinen Berichten Aufsätze oder Dissertationen solcher Lehrer beilegen.

V o n d e n K r e i s s c h u l e n .

I. Allgemeine Vorschriften.

83.

In jeder Gouvernements- und Kreisstadt muß wenigstens eine, in größern Städten aber zwey oder mehrere Kreisschulen seyn, wenn Mittel zu ihrer Unterhaltung vorhanden sind. Die Aufsicht über jede Kreisschule hat ein Inspector, der in der 8^{ten} Classe steht, wenn er nicht schon einen höhern Rang hat.

84.

Der Zweck bey Errichtung der Kreisschulen ist folgender: 1^{stens} die Jugend zum Gymnasio vorzubereiten, wenn die Eltern gesonnen sind, ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben, und 2^{tens} den Kindern verschiedenen Standes die in ihrem Stande und Gewerbe unumgänglich nöthigen Kenntnisse mitzuthellen.

85.

In diesen Schulen wird folgendes gelehrt:

- 1^{stens}, Religion und Kirchengeschichte;
- 2^{tens}, die Pflichten des Menschen und des Bürgers;
- 3^{tens}, die Russische Grammatik, und in den Gouvernements wo eine andere Sprache gebräuchlich ist, aufer der Russischen Grammatik auch die Grammatik der Landessprache;
- 4^{tens}, Schönschreibekunst;
- 5^{tens}, Orthographie;
- 6^{tens}, die Regeln des Styls;
- 7^{tens}, allgemeine Geographie und die Anfangsgründe der mathematischen Geographie;
- 8^{tens}, die Geographie des Russischen Reichs;
- 9^{tens}, allgemeine Geschichte;
- 10^{tens}, Russische Geschichte;
- 11^{tens}, Arithmetik;
- 12^{tens}, die Anfangsgründe der Geometrie;
- 13^{tens}, die Anfangsgründe der Naturlehre und Naturgeschichte;
- 14^{tens}, die Anfangsgründe der Technologie, mit Rücksicht auf örtliche Lage und Erwerbszweige;
- 15^{tens}, Zeichenkunst.

86.

Zum Unterrichte in diesen Elementarwissenschaften müssen in jeder Kreisschule 2 Lehrer seyn, wovon einer Religion, Kirchengeschichte, die Pflichten des Menschen und des Bürgers, die Grammatik, Schönschreibekunst, und die Regeln des Styls lehrt. Derselbe lehrt auch diejenigen Schüler, die sich zur weitem Ausbildung im Gymnasio vorbereiten, lateinisch und deutsch lesen und schreiben. Der andre Lehrer gibt Unterricht in der Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, in den Anfangsgründen der Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie.

87.

Kann einer von den hier angezeigten Lehrern zeichnen, so gibt er

er in dieser Kunst vier Stunden in der Woche Unterricht; widrigenfalls lehrt ein anderer Lehrer wöchentlich 4 Stunden zeichnen.

88.

Alle Lehrer der Kreisschulen stehen in der 12^{ten} Classe, wenn sie keinen höhern Rang haben, den Zeichenmeister ausgenommen, der den Rang der 14^{ten} Classe hat. Sie werden von der Universität des Bezirks angestellt, in welchem die Kreisschulen sich befinden.

89.

In den Kreisschulen kann mit Erlaubniß der Vorgesetzten die Zahl der Gegenstände des Unterrichts und der Lehrer vermehrt werden, wenn hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind.

90.

In die Kreisschulen treten Schüler von allen Ständen aus den Kirchspielsschulen, wie auch solche, die an andern Orten die Anfangsgründe der in den Kirchspielsschulen vorzutragenden Wissenschaften erlernt haben. Die Annahme der Schüler geschieht einmal im Jahre nach Vollendung der öffentlichen Prüfungen.

91.

Der Schul-Cursus währt in den Kreisschulen gerade so lange als in den Gymnasien, d. h. vom 1^{ten} August jedes Jahres bis zum 1^{ten} July des folgenden; der Monat July ist die Zeit der Ferien. An Sonntagen und tabellarischen Feiertagen wird nicht gelehrt.

92.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Classen und überhaupt zum Gebrauch in häuslichen Geschäften, befinden sich bei den Kreisschulen Schulbediente, die von den Inspectoren angestellt werden.

II. U n t e r r i c h t.

93.

Der Unterricht in den Kreisschulen fängt mit den Gegenständen an, die in der Reihe auf diejenigen folgen, die in den Kirchspielsschulen geendigt worden sind.

94.

Der Unterricht in den Kreisschulen muß in zwei Cursus vollendet werden, von welchen jeder ein Jahr währt. Daraus folgt, daß in den Kreisschulen auch zwei Classen seyn müssen, die von der untern angefangen die 1^{te} und 2^{te} Classe genannt werden.

95.

Der Unterricht währt in jeder Classe wöchentlich 28 Stunden,
näm-

nämlich: jeden Tag von 9 bis 12 Uhr Vormittags; Nachmittags aber, Montags und Donnerstags von 2 bis 5, und Dienstags und Freytags von 2 bis 4 Uhr; überdies Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr Nachmittags lernen beide Classen zugleich zeichnen.

96.

Jeder Lehrer, denjenigen ausgenommen der zeichnen lehrt, gibt wöchentlich 28 Stunden lang Unterricht; der eine lehrt in der 1^{ten} Classe Religion und Kirchengeschichte 4 Stunden, die Pflichten des Menschen und des Bürgers 4 Stunden, die Grammatik der Russischen und Landessprache 6 Stunden, Schönschreibekunst 5 Stunden, Orthographie 3 Stunden. In den letztern 8 Stunden wendet er einige Zeit dazu an, diejenigen Schüler, die sich zum Gymnasio vorbereiten, lateinisch und deutsch lesen und schreiben zu lehren. In der 2^{ten} Classe giebt er 3 Stunden wöchentlich Unterricht über den grossen Catechismus und die Erklärung der Evangelien.

97.

Der andre Lehrer lehrt in der ersten Classe die Arithmetik 6 Stunden wöchentlich; in der 2^{ten} die Arithmetik 4 Stunden, die allgemeine Geographie vereinigt mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie 3 Stunden, die Geographie des Russischen Reichs 1 Stunde, die allgemeine Weltgeschichte mit der alten Geographie 3 Stunden, die russische Geschichte 2 Stunden, die Anfangsgründe der Geometrie 3 Stunden, die abgekürzte Naturgeschichte und Naturlehre 3 Stunden, die Anfangsgründe der Technologie mit Bezug auf die Lage und die Erwerbszweige des Gouvernements wo sich die Schule befindet, 3 Stunden.

III. Schulhülfsmittel.

98.

Die Schulhülfsmittel bestehen in folgendem: ein kurzgefaßter und ein großer Catechismus, das Buch von den Pflichten des Menschen und des Bürgers, die Erklärung der Evangelien, eine Russische Grammatik und eine Grammatik der Landessprache, eine Arithmetik, eine allgemeine Erdbeschreibung vereinigt mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie, eine Geographie des Russischen Reichs, eine allgemeine Geschichte, eine Russische Geschichte, die Anfangsgründe des Styls, die Anfangsgründe der Geometrie, eine kurzgefaßte Naturlehre und Naturgeschichte, die Anfangsgründe der Technologie, kalligraphische Tabellen, chronologische Tabellen, künstliche Erd- und Himmelskugeln, Karten aller Erdtheile und Länder, General- und Specialkarten des Russischen Reichs, eine Karte für die alte Geographie u. s. w.

99.

Alle diese Hilfsmittel müssen sich in hinlänglicher Menge unter der Aufsicht des Inspectors befinden, der sie den Lehrern, wenn sie sie nöthig haben, zum Unterrichte übergibt.

IV. Von den Lehrern der Kreisschulen.

100.

Die Lehrer der Kreisschulen müssen sich, den ersten Sonntag jedes Monats, beim Inspector zu demselben Zwecke versammeln, der im 49^{ten} Punkte dieser Statuten den Lehrern der Gymnasien vorgeschrieben ist.

101.

Die Lehrer der Kreisschulen können Lehrer in den Gymnasien werden, wenn sich in denselben Vakanzen eröffnen; deswegen müssen sie suchen ihre Kenntnisse in den Wissenschaften, die in den Gymnasien vorgetragen werden, zu erweitern.

V. Von den Schülern der Kreisschulen.

102.

Kein Schüler darf in einer Kreisschule aufgenommen werden, wenn er nicht vorher in einer Kirchspiels- oder andern Schule gelernt hat, und dem Inspector ein Zeugniß von den Vorgesetzten der Kirchspielsschule über seine Fortschritte im Lernen und seine gute Aufführung vorstellt. Wer vor seinem Eintritt in die Schule zu Hause, oder in einer Pensionsanstalt gelernt hat, ist einer Prüfung durch die Lehrer der Kreisschule unterworfen; wenn sie mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zufrieden sind, so trägt der Inspector seinen Namen in das Register der Schüler ein.

VI. Oeffentliche Prüfungen.

103.

Alles was in dem 60, 61, 62 und 63^{ten} Punkte dieser Statuten die Prüfungen, Belohnungen und den Abgang der Schüler aus den Gymnasien betreffend, gesagt ist, erstreckt sich auch auf die Kreisschulen, mit dem Unterschiede, daß die Lehrer ihre ausführlichen Berichte über die Fortschritte der Schüler dem Inspector wenigstens einen Monat vor der öffentlichen Prüfung abgeben, damit er Zeit habe, aus der Kreisstadt wo er sich befindet, diese Berichte dem Director zuzustellen, der auch bey der Prüfung zugegen seyn kann. Die Schüler erhalten Zeugnisse, die vom Inspector und den Lehrern der Kreisschule unterzeichnet sind.

VII. V o m I n s p e c t o r.

104.

Der Inspector einer Kreisschule wird von der Universität auf Vorstellung des Directors des Gymnasii oder auch unmittelbar angestellt.

105.

Er muß thätig, gesittet seyn, den Werth der Erziehung kennen und wenigstens in den Wissenschaften, die in den Kreisschulen gelehrt werden sollen, vollkommene Kenntnisse besitzen.

106.

Der Inspector einer Kreisschule hängt in ihren Angelegenheiten von dem Director des Gymnasii ab. Er mag sich in einer Gouvernements- oder Kreisstadt aufhalten, so hat er immer die Kreis- und Kirchspielsschulen der Stadt unter seiner unmittelbaren Aufsicht. Die in seinem Kreise sich befindenden Land-Kirchspielsschulen dirigirt er mittelbar durch ihre Vorgesetzten,

107.

Ueber alle Schulangelegenheiten überhaupt berichtet er an den Director des Gymnasii; zur Erhaltung der Ordnung in den Kirchspielsschulen, die sich auf Landgütern befinden, kann er selbst in Fällen, die keinen Aufschub leiden, Hülfe von den Gutsbesitzern und Mitwirkung von dem Kreismarschall verlangen, indem er ihnen mit Höflichkeit und Vernunft die Schulangelegenheiten vorstellt und dem Director des Gymnasii darüber Bericht abtattet.

108.

Er erhält von den ihm untergeordneten Lehrern monatliche Berichte, nach derselben Form, nach welcher die Lehrer der Gymnasien ihre Berichte an den Director abfassen.

109.

Er nimmt die Vorgesetzten der Land-Kirchspielsschulen höflich auf, und stehet ihnen in den Bedürfnissen der Classen mit Rath und That bey; eben so verfährt er mit den Lehrern, und gehet ihnen überhaupt in guten Sitten und pünktlicher Erfüllung der Pflichten mit seinem Beispiel vor; wenn sie nachlässig seyn sollten, ermahnt sie der Inspector ein oder zweimal; sind aber seine Ermahnungen fruchtlos, so stellt er es dem Director des Gymnasii, oder in Angelegenheiten der Landschulen, auch wohl dem Gutsbesitzer vor.

110.

In der Abwesenheit irgend eines Lehrers einer Kreisschule überträgt der Inspector seine Classe dem Andern, oder vertritt, wenn es
der

der Fall erfordern sollte, zuweilen auch selbst eine Zeitlang seine Stelle; im Falle einer langwierigen Krankheit eines Lehrers benachrichtigt er davon den Director des Gymnasii.

III.

Er sorgt dafür, daß die Kreisschule und die Kirchspielsschulen mit Büchern und den übrigen Hülfsmitteln versehen seyen, und gibt davon dem Director des Gymnasii und in Angelegenheiten der Landschulen den Gutsbesitzern Nachricht, indem er für die der Krone zugehörenden Bücher und Hülfsmittel verantwortet.

III2.

Er hat die Aufsicht über die Sitten und Fortschritte der Schüler in der Kreisschule und in den andern ihm unmittelbar untergeordneten Schulen, fordert unermüdliche Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Regeln, und im Falle des Ungehorsams oder der Faulheit, verfährt er ohne Ausnahme nach den Regeln der Schuldisciplin, indem er die Eltern, Verwandten oder Vormünder davon benachrichtigt; sollte sich einer von den Schülern nach wiederholten Ermahnungen nicht bessern, so stellt er es dem Director, oder in Angelegenheiten der Landschulen, dem Gutsbesitzer selbst vor, und überläßt die Sache ihrem Gutachten.

III3.

Zur Bedienung der Kreisschule, wählt er mäßige und ordentliche Leute, hat sie unter seiner Aufsicht und beobachtet, daß sie Haus und Hof rein erhalten, und alle häusliche Arbeiten nach den erhaltenen Befehlen erfüllen.

III4.

Wenn der Inspector sich in der Kreisstadt befindet, so besucht er in derselben die Kreisschule täglich, und die Kirchspielsschulen, wenn sie von der Kreisschule weit abgelegen sind, wenigstens zweimal die Woche, und übersieht nicht nur den Unterricht, sondern auch die ökonomischen Angelegenheiten derselben. Die Kirchspielsschulen im ganzen Kreise besucht er wenigstens dreimal im Jahre, nachdem er es den Gutsbesitzern und den ernannten Vorgesetzten der Schulen bekannt gemacht.

III5.

Er stellt in der Kreis- und den Kirchspielsschulen der Stadt nach der in der Anleitung für Lehrer vorgeschriebenen Art in seiner Gegenwart öffentliche Prüfungen an, belohnt diejenigen Schüler, die sich im Lernen und in der Aufführung ausgezeichnet haben, mit Büchern und mit schriftlichen von ihm selbst und dem Lehrer unterschriebenen Lobsprüchen und gibt denjenigen, die ihre Studien ordentlich vollendet haben,

ben, ein Zeugniß. Nach vorläufiger Verabredung mit den Vorgesetzten der Land-Kirchspielsschulen sucht er auch dort so viel wie möglich in seiner Gegenwart öffentliche Prüfungen anzustellen, und theilt gleichfalls den sich auszeichnenden Schülern die oben gemeldeten Belohnungen aus. In den Kirchspielsschulen, die sich auf Privatgütern befinden, hängt die Belohnung solcher Schüler vom Willen und der Einrichtung der Gutsbesitzer ab.

116.

Die Berichte über den Unterricht und die ökonomischen Angelegenheiten, die der Inspector alle halbe Jahre von den Lehrern der Kreisschulen und von den Vorgesetzten der Land-Kirchspielsschulen erhält, übersendet er ohne Aufschub, mit Beilegung eines ähnlichen Berichtes und Bemerkungen von ihm selbst, an den Director des Gymnasii, und nach Vollendung der öffentlichen Prüfungen fordert er von ihnen die jährlichen Berichte und verfährt nach derselben Ordnung.

117.

Wenn der Inspector auf eine Zeitlang abwesend ist; so vertritt der Lehrer der höhern Classe seine Stelle; bey seiner Entlassung vom Dienste übergibt er, nach dem Register, alle zur Schule gehörenden Geschäfte und Sachen seinem Nachfolger, der über die Richtigkeit des Ganzen dem Director Bericht abstattet.

Von den Kirchspielsschulen.

I. Allgemeine Vorschriften.

118.

In den Gouvernements- und Kreisstädten, wie auch auf Landgütern haben ein Kirchspiel, oder zwei Kirchspiele zusammen genommen, je nachdem die Zahl der Gemeinde groß ist, und ihre Wohnungen weit von einander entfernt sind, wenigstens eine Kirchspielsschule. Diese Schulen stehen auf den Kronsgütern unter der Direction des Pfarrers und eines der angesehensten Einwohner, und auf Privatgütern sind sie der aufgeklärten und wohlwollenden Fürsorge der Gutsbesitzer selbst empfohlen.

119.

Die Einrichtung der Kirchspielsschulen hat einen doppelten Zweck: 1^{stens} die Jugend zu den Kreisschulen vorzubereiten, wenn die Eltern wünschen, daß ihre Kinder dort zu lernen fortfahren; 2^{tens} den Kindern der Landleute und anderer Stände, die ihrem Stande entsprechenden Kenntnisse mitzutheilen, sie im physischen und moralischen Sinne besser

zu

zu machen, ihnen deutliche Begriffe von den Naturerscheinungen beyzubringen, und in ihnen Aberglauben und Vorurtheile auszurotten, deren Wirkungen ihrem Glücke, ihrer Gesundheit und ihren Vermögensumständen äusserst schädlich sind.

120.

In diesen Schulen lehrt man lesen, schreiben und die ersten Regeln der Rechenkunst; die vornehmsten Grundsätze der Religion und Moral; man liest und erklärt dort das Buch: Kurzer Unterricht von der Landwirthschaft, den Naturerzeugnissen, dem Baue des menschlichen Körpers und überhaupt von den Mitteln, die Gesundheit zu erhalten.

121.

Zum Unterrichte der Jugend in diesen Gegenständen muß sich bey jeder Kirchspielsschule wenigstens ein Lehrer befinden. Er wird, nachdem er von den Lehrern einer Kreisschule oder des Gymnasii geprüft worden, von dem Director, der Universität zur Bestätigung vorgestellt.

122.

In den Kirchspielsschulen können die Gegenstände des Unterrichts vermehrt werden, wenn es die Einkünfte derselben erlauben.

123.

In die Kirchspielsschulen werden Kinder aller Stände, ohne Ansehen des Geschlechts oder des Alters, aufgenommen.

124.

Die Aufnahme in die Kirchspielsschulen geschieht einmal im Jahre nach Vollendung der öffentlichen Prüfung. Es wäre zu wünschen und sehr heilsam, wenn kein Schüler die Schule eher verliefse, als bis er alles was darin gelehrt wird, vollkommen erlernt hätte.

125.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit in der Classe und überhaupt zu den häuslichen Arbeiten muß bei jeder Kirchspielsschule ein Aulwärter seyn, der von dem Vorgesetzten der Schule angestellt wird.

II. U n t e r r i c h t.

126.

Der Unterricht in den Kirchspielsschulen fängt nach Vollendung der Feldarbeit an, und dauert bis zum Anfange derselben im folgenden Jahre fort.

127.

In jeder Kirchspielsschule muß eine Classe seyn; wenn sich aber viele Schüler darin befinden sollten, so müssen sie in zwei Abtheilun-

gen getheilt werden; in die Erste kommen die Schüler Morgens von 8 bis 11 Uhr; und in die Zweite von 1 bis 4 Uhr Nachmittags.

128.

Die Kinder in diesen beiden Abtheilungen lernen täglich 3 Stunden. In der ersten Abtheilung unterrichtet der Lehrer 9 Stunden die Woche: 3 Stunden in der Kenntniß der Buchstaben und Ziffern, sowohl der gewöhnlichen als der Kirchenschrift und im Lesen des ABC-Buchs; 3 Stunden im Schreiben der Buchstaben und Ziffern und im Lesen der Regeln für Schüler, und 3 Stunden im kurzgefaßten Catechismus und in der biblischen Geschichte; abwechselnd in jedem eine Stunde.

129.

In der zweiten Abtheilung unterrichtet er auch 9 Stunden in der Woche, 3 Stunden im Lesen der für diese Abtheilung verfaßten Bücher und im Lesen von Handschriften, 3 Stunden im Schreiben und 3 Stunden in der Rechenkunst; und dies eben so wie in der 1^{ten} Abtheilung abwechselnd, in jeder täglich eine Stunde.

130.

An Sonn- und Festtagen müssen beide Abtheilungen eine Stunde im Catechismus und in der biblischen Geschichte unterrichtet werden.

131.

Der Unterricht in jeder Abtheilung dauert 6 oder 7 Wintermonate hindurch. An den Orten, wo Handwerker, Kaufleute und ähnlicher Stände Leute leben, währt der Unterricht das ganze Jahr fort, wie in den Kreisschulen.

III. Schulhülfsmittel in den Kirchspielsschulen.

132.

Die Schulhülfsmittel in den Kirchspielsschulen bestehen in folgendem: ABC-Tabellen, Buchstabiertabellen, ein Russisches ABC Buch, Vorschriften und eine Anleitung zum Schönschreiben; der erste Theil der Rechenkunst, der kurzgefaßte Catechismus, eine kurze Anleitung zur Landwirthschaft, zur Kenntniß der Naturerzeugnisse, des Baues des menschlichen Körpers und überhaupt der Mittel zur Erhaltung der Gesundheit; die Regeln für Schüler und der Kinderfreund.

IV. Pflichten der Lehrer der Kirchspielsschulen.

133.

Die Lehrer der Kirchspielsschulen unterrichten und verfahren nach den Regeln, die in der Anleitung für die Lehrer der 1^{ten} und 2^{ten} Classe vorgeschrieben sind.

134.

134.

Sie müssen den Unterricht in einem Jahre vollenden, wenn sie auch wegen der großen Zahl der Schüler gezwungen gewesen wären, sie in zwei Abtheilungen zu theilen.

135.

Sie geben den 1^{ten} jedes Monats ihren Vorgesetzten einen Bericht über die Schüler, auf die nämliche Art, wie die Lehrer der Gymnasien und Kreisschulen ihrer Obrigkeit Berichte abtatten.

136.

Sie können auch Lehrer in den Kreisschulen werden, wenn sie dazu die gehörigen Kenntnisse besitzen und nicht geistlichen Standes sind.

V. Von den Schülern der Kirchspielsschulen

137.

Die Vorschriften wegen der Prüfung, der Belohnung und Auslassung, die für die Gymnasien und Kreisschulen festgesetzt sind, werden auch in Ansehung der Schüler der Kirchspielsschulen befolgt.

VI. Von den Vorgesetzten der Kirchspielsschulen.

138.

Der Pfarrer und einer der angesehensten Einwohner, denen auf den Kronsgütern die Aufsicht über die Kirchspielsschule anvertraut ist, werden von dem Inspector der Kreisschulen durch den Director, der Universität zur Bestätigung vorgestellt. Auf Privatgütern ist es dem Willen der Gutsbesitzer, als der Stifter solcher Schulen, überlassen, die Aufsicht über dieselben irgend einem andern aufzutragen, der dieses Berufs würdig ist, oder selbst die unmittelbare Aufsicht darüber zu behalten.

139.

Ein besonders angestellter Vorgesetzter einer Kirchspielsschule auf Privatgütern stehet in Ansehung der ökonomischen Angelegenheiten unter dem Gutsbesitzer, der es ihm überläßt, in allem was den Unterricht angeht, Anleitung und Beistand von dem Inspector der Kreisschule zu verlangen; übrigens muß er die allgemeinen Vorschriften beobachten, die zur Erhaltung seiner Anstalt in einem guten Zustande abzwecken. Diejenigen, die auf Kronsgütern die Kirchspielsschulen unter ihrer Aufsicht haben, stehen in den Schulangelegenheiten unter dem Inspector.

140.

Zur einförmigen Organisation der Schulanstalten befolgen die Vorgesetzten der Kirchspielsschulen alle Vorschriften, die für die Inspectoren der Kreisschulen festgesetzt sind.

Von

Von den Pensionsanstalten.

141.

Wenn jemand wünscht in seinem Hause eine Pensionsanstalt zu errichten, muß er sich vorher bei dem Director melden, um Erlaubniß dazu anhalten und seiner Bittschrift die Zeugnisse die er besitzt, und einen umständlichen Plan beilegen, worin gezeigt ist, in was für Wissenschaften in seiner Anstalt Unterricht ertheilt werden soll, was für Personen darin unterrichten werden, ob sie hinlängliche Zeugnisse über ihre Kenntnisse in den Wissenschaften haben, worin sie andre unterrichten wollen; ferner die Lehrmethode, wie er die täglichen Lehrstunden eintheilt und was er für eine Bezahlung zum Unterhalt und Unterricht der Schüler verlangt. Eine solche Bittschrift stellt der Director der Universität zu, welche die Eröffnung der Lehranstalt erlaubt, oder verbietet, wenn die vorgestellten Zeugnisse nicht hinlänglich befunden werden.

142.

Nach erhaltener Erlaubniß hat der Ansuchende das Recht, in seinem Hause eine solche Lehranstalt zu errichten, allein nicht anders als nach dem von ihm vorgestellten und von der Universität bestätigten Plane; nämlich: er kann bei sich unterrichten lassen, doch nur in den Wissenschaften, deren er in seiner Bittschrift erwähnt, und zu welchen er die Erlaubniß erhalten hat. Sollte er in der Folge in seiner Anstalt auch den Unterricht in einer andern Wissenschaft einführen wollen, so muß er auf's neue um Erlaubniß dazu bitten, und dabey auch die von ihm bestimmten Stunden anzeigen.

143.

Ogleich bey der Stiftung der Pensionsanstalten, die Wahl der Gegenstände des Unterrichts dem Willen der Pensionshalter überlassen ist, so muß doch die russische Sprache durchaus mit darunter seyn.

144.

Der Pensionshalter muß dafür sorgen, daß der Religionsunterricht jedem Kinde in seiner eignen Religion mitgetheilt werde.

145.

Die Pensionshalter müssen nur rechtschaffene Lehrer von guter Aufführung annehmen, die mit schriftlichen Zeugnissen über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in den Wissenschaften, die sie lehren wollen, versehen sind, und die in Gymnasien und Kreisschulen gebräuchliche Lehrmethode kennen, denn diese Methode muß in den Pensionsanstalten vollkommen die nämliche seyn, wie in den genannten Schulen.

146.

146.

Zu diesem Ende muß jeder, welcher wünscht in einer Pension Unterricht zu geben, vorher in irgend einem Gymnasio, die Lehrmethode erlernen, sich einer Prüfung unterwerfen, wenn die Wissenschaft, die er lehren will, im Gymnasio vorgetragen wird, und ein vom Director und den Lehrern desselben unterschriebenes Zeugniß über seine Kenntnisse und seine Fähigkeit in der Lehrmethode erhalten. Zur Prüfung in solchen Wissenschaften, in welchen keiner der Lehrer des Gymnasii hinlängliche Kenntnisse besitzt, sucht der Director Privatlehrer, die solche Kenntnisse besitzen, und wenn diese mit dem Geprüften zufrieden sind, versieht der Director ihn mit einem von ihm und dem Examiner unterschriebenen Zeugnisse.

147.

Die Pensionshalter müssen von jedem mit einem gehörigen Zeugnisse versehenen Lehrer, den sie annehmen, dem Director des Gymnasii sogleich Nachricht geben.

148.

Die Pensionshalter und Pensionslehrer müssen überhaupt nach der Stundeneintheilung unterrichten, die, dem vorgestellten Plane gemäß, von der Universität bestätigt ist, und dazu die in den öffentlichen Schulen des Russischen Reichs eingeführten Bücher gebrauchen.

149.

Wenn die Schüler irgend einer Pensionsanstalt sich zu irgend einem bestimmten Stande vorbereiten, z. B. zum Militär-, gelehrten oder andern Stande, so kann man ihnen, in einem solchen Falle, nach denjenigen Büchern Unterricht ertheilen, die für solche Zöglinge in ähnlichen Kronsanstalten gebräuchlich sind. Uebrigens ist es den Lehrern nicht verboten, die nöthigen Erklärungen auch aus andern guten Schriftstellern zu schöpfen.

150.

Die Pensionshalter müssen in ihren Anstalten für die größte Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, sowohl unter den Schülern als den Lehrern sorgen. Sie müssen Sorge tragen, daß ihre Lehranstalt mit allem Nöthigen versehen, und sowohl die Studier- als Wohnzimmer der Zöglinge ordentlich eingerichtet und nicht zu enge seyen.

151.

Sie müssen Register der Schüler und Classen-Tabellen halten, worin sie die tägliche Anwesenheit oder Abwesenheit jedes Schülers anzeigen, wie auch ihren Fleiß, ihre Sitten und Fähigkeiten, nach der Art der andern obengenannten Schulen.

152.

Die Pensionshalter müssen die wegen irgend einer gesetzlichen Ursache abwesenden Lehrer sogleich durch andere ersetzen, damit die Zöglinge nicht müßig bleiben und der Unterricht ununterbrochen fortgesetzt wird.

153.

Der Pensionshalter muß seine Zöglinge überhaupt anständig und der für sie erhaltenen Zahlung gemäß unterhalten, sie nach der Verabredung mit Kleidung versehen, bei ihrem Tische zugegen seyn (denn er muß dafür verantworten, daß sie gesunde Speise erhalten) und für Ordnung und Reinlichkeit sorgen.

154.

Hauptsächlich ist es den Pensionshaltern und Lehrern vorgeschrieben, daß sie ihren Zöglingen und Schülern gute Sitten einzuprägen suchen, und ihnen darin mit gutem Beispiele vorangehen; deswegen müssen sie sie nie verlassen und alles von ihnen entfernen, was Gelegenheit zur Verführung geben könnte; sich mit ihnen von nützlichen und unterrichtenden Dingen unterhalten; ihnen Gottesfurcht einflößen, und sie anhalten, an Festtagen in die Kirche zu gehen, beim Aufstehen und Schlafengehen, beim Anfange und Ende der Lehrstunden, vor und nach Tische zu beten; zugleich, ihnen unschuldige Vergnügungen zu verschaffen suchen, wenn sich dazu schickliche Gelegenheiten finden, ihnen diese Vergnügungen als Belohnungen zu ertheilen, und dabei allezeit den Fleißigsten und Wohlgesittetsten den Vorzug geben.

155.

Die Pensionshalter müssen ihre Zöglinge von aller Weichlichkeit abhalten und sie zur Wachsamkeit, Mäßigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnen, weil dadurch der Körper gestärkt wird; sie nöthigen, um 6 Uhr aufzustehen und sich nicht später als um 10 Uhr niederzulegen.

156.

Eine Pensionsanstalt kann nur für Kinder eines der beiden Geschlechter eingerichtet werden, so daß nie Kinder beiderlei Geschlechts mit einander erzogen werden dürfen.

157.

Alle Pensionshalter müssen bei sich durchaus jährlich eine Prüfung anstellen; in Gouvernementsstädten in Gegenwart des Directors des Gymnasii, und in Kreisstädten, wenn der Director nicht selbst dabei seyn kann, in Gegenwart des Inspectors. Nach der Prüfung müssen sie in Gouvernementsstädten unmittelbar dem Director und in Kreisstädten durch den Inspector über den Zustand der Anstalten und die Fortschritte der Schüler gehörig berichten.

158.

158.

Bei den Besuchen des Directors des Gymnasii, müssen die Pensionshalter ebenfalls Berichte über die Zahl und den Zustand ihrer Zöglinge übergeben.

Von den unter besondern Benennungen errichteten Schulen.

159.

Alle, sowohl jetzt existirende als künftig zu errichtende Schulen, unter welcher Benennung es auch sey, diejenigen ausgenommen, die unter dem dirigirenden Synode stehen, oder auf Allerhöchsten Befehl andern Vorgesetzten anvertraut sind, befolgen alle allgemeine Vorschriften der Statuten und ihre Vorgesetzten sind gehalten, dem Director des Gymnasii über alle Schulangelegenheiten, gleich den Schulen, die unter seiner Aufsicht stehen, Bericht abzustatten.

Von den ökonomischen Angelegenheiten der Gymnasien, Kreis- und Kirchspiels-Schulen.

160.

Die Gymnasien, nämlich die Directoren, Lehrer, Bedienten und Gebäude werden von der Krone, nach einem bestimmten Etat unterhalten, mit Beifügung der Summen, die bis jetzt von den Collegien der allgemeinen Fürsorge auf diesen Gegenstand verwandt worden sind.

161.

Die Kreisschulen werden von der Krone nach dem Etat unterhalten, mit Beifügung der Summen die bisher von den Rathhäusern dazu beigetragen worden sind.

162.

Wo sich Kirchspielsschulen befinden, werden sie in Städten von den Rathhäusern, auf Kronsgütern von der Gemeinde und auf Privatgütern nach Bestimmung der Gutsbesitzer unterhalten.

163.

Die zur Unterhaltung der erwähnten Lehranstalten nöthigen Summen werden aus den Collegien der allgemeinen Fürsorge, den Rathhäusern und Dorfschaften tertialiter voraus bezahlt. Es empfängt sie und quittirt in Gouvernementsstädten der Director, in Kreisstädten der Inspector; auf Landgütern werden sie gegen Quittung dem Vorgesetzten der Schule übergeben. Diesen Personen liegen die Zahlungen aus den zum Unterhalt der Schulen erhaltenen Summen ob, auch führen sie mit gehöriger Genauigkeit die Rechnungsbücher über die Einnahmen und Ausgaben.

164.

Bey den Gymnasien, Kreis- und Kirchspielsschulen können Zöglin-

linge auf Kosten der Collegien der allgemeinen Fürsorge, der Rathhäuser, der Dorfschaften und Privatwohlthäter unterhalten werden.

165.

Die Schulen müssen überhaupt in der Nähe der Kirchen, oder mitten in der Stadt oder dem Gute seyn, und sind der Schulen mehr als eine, so müssen sie sich mitten in dem Stadttheile befinden, für welchen die Schule gestiftet ist.

166.

Die besondre Aufsicht über die Schulgebäude und die Erhaltung der Ordnung in denselben ist in Gouvernementsstädten dem Director übertragen; in den Kreisschulen den Inspectoren, und in den Kirchspielschulen dem nächsten Vorgesetzten, unter welchem sie stehen. Damit aber der Director, der Inspector und die Vorgesetzten der Kirchspielschulen immer für die Ordnung in den Schulgebäuden stehen können, so tragen sie die Aufsicht in jedem Hause demjenigen der in dem Hause wohnenden Lehrer auf, zu dem sie das meiste Zutrauen haben.

167.

In jedem Gymnasio müssen drei Schuldiener seyn, in jeder Kreis- oder Kirchspielsschule aber, einer.

168.

Die Directoren der Gymnasien, die Inspectoren der Kreisschulen und die Vorgesetzten der Kirchspielsschulen zahlen monatlich allen zu den Schulen gehörenden Beamten und Dienern nach dem Etat ihren Gehalt aus, versehen die Schulgebäude und Lehrer mit Holz, Lichtern und andern Bedürfnissen.

169.

Nach Verlauf des halben, wie auch des ganzen Jahres werden die berichtigten Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Schulen mit der Unterschrift des Directors an die Universität übersandt.

170.

Die Vorgesetzten der Gymnasien, Kreis- und Kirchspielsschulen können in keiner Ausgabe den Etat überschreiten, ohne dazu vorläufig Erlaubniß vom Curator erhalten zu haben; zur Erhaltung derselben macht der Director seine Vorstellung an die Universität, und zeigt zugleich die Nothwendigkeit oder den Nutzen einer solchen Ausgabe an.

Das Original haben unterzeichnet:

Graf Peter Zawadowsky.

Peter Swistunoff.

Michael Murawieff.

Fürst Adam Czartorisky.

Graf Sewerin Potocky.

Friedrich Klinger.

Stephan Rumowsky.

Nicolaus Oserezkowsky.

Nicolaus Fufs.

Bogenweise paraphirt: Geschäfts-Director, *Johann Martinoff.*

Dem Original gleichlautend: *Johann Martinoff*, Geschäfts-Director.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät
eigenhändig folgendermaassen bestätigt:

Es sey also.

ALEXANDER.

St. Petersburg, den 5ten November 1804.

Berechnung der Summen, die zur jährlichen Unter-
haltung der Gouvernements- Gymnasien und Kreis-
schulen erfordert werden.

**I. Jährliche Unterhaltung eines Gymnasii
von 5650 — 6150 — 6650 Rubeln.**

Gouvernements:

Archangel

Wologda

Wätka

Irkutsk

Olonez

Perm

St. Petersburg

Tobolsk

Tomsk

für jedes Gymnasium

Dem Director . . .
4 Lehrern, jedem . . .
3 Sprachlehrern, jedem . . .
1 Zeichenlehrer . . .
für die Bibliothek . . .
zur Erhaltung des Hauses,
der Schuldiener u. s. w.

Einem.

Allen.

Rubel.

Rubel.

1000

1000

750

3000

400

1200

300

300

—

250

—

900

Summa

—

6650

9, für jedes Gymnasium 6650 Rubel,

also für alle 9 — 59,850 Rubel.

Gouvernements:

Witebsk

Wladimir

Kaluga

Kursk

Kostroma

Moskau

Mohilew

Nowgorod

Orel

Orenburg

Pskow

Smolensk

Twer

Tula

Jaroslaw

für jedes Gymnasium

Dem Director . . .
4 Lehrern, jedem . . .
3 Sprachlehrern, jedem . . .
1 Zeichenlehrer . . .
für die Bibliothek . . .
zur Erhaltung des Hauses,
der Diener, u. s. w.

900

900

650

2600

400

1200

300

300

—

250

—

900

Summa

—

6150

15, für jedes Gymnasium 6150 Rubel,

also für alle 15 — 92,250 Rubel.

<i>Gouvernements:</i>		Einem.	Allen.
		<i>Rubel.</i>	<i>Rubel.</i>
<i>Astrachan</i>			
<i>Woronesch</i>			
<i>Kiew</i>			
<i>Kasan</i>			
<i>Kaukasus</i>			
<i>Nischny Nowgorod</i>	für jedes Gymnasium	Dem Director - -	800 800
<i>Cherson</i>		4 Lehrern, jedem -	550 2200
<i>Ekaterinoslaw</i>		3 Sprachlehrern, jedem	400 1200
<i>Poltava</i>		1 Zeichenlehrer -	300 300
<i>Pensa</i>		für die Bibliothek -	250 250
<i>Räsan</i>		zur Erhaltung des Hauses,	
<i>Saratow</i>		der Diener u. s. w.	— 900
<i>Simbirsk</i>			
<i>Slobodsk. Ukrain</i>			
<i>Taurien</i>			
<i>Tambov</i>			
<i>Tschernigoff</i>			
<i>Land der Donschen Kosakken</i>			
<i>Land der Kosakken am schwarzen Meere.</i>		<i>Summa</i>	— 5650
19, für jedes Gymnasium 5650, also für alle 19 — 107,350 Rubel.			
Ueberhaupt für alle 43 Gouvernements-Gymnasien		—	259,450
II. Jährliche Unterhaltung einer Kreisschule von 1250 — 1410 — 1600 Rubel.			
<i>Gouvernements. Schulen.</i>			
<i>Archangel</i>	8.	für jede Kreisschule	
<i>Wologda</i>	10.		
<i>Wütka</i>	10.		
<i>Irkutzk</i>	15.		
<i>Olonez</i>	7.		
<i>Perm</i>	12.		
<i>St. Petersburg</i>	11.		
<i>Tobolsk</i>	9.		
<i>Tomsk</i>	8.		
		<i>Summa</i>	— 1600
9.	90, für jede 1600 — 144,000 Rubel.		

Gouvernements. Schulen.		Einem.	Allen.
		Rubel.	Rubel.
Witebsk	12.		
Wladimir	10.		
Kaluga	11.		
Kursk	15.		
Kostroma	12.		
Moskau	13.		
Mohilew	12.		
Novgorod	10.		
Orel	12.		
Orenburg	12.		
Pskow	8.		
Smolensk	12.		
Twer	12.		
Tula	12.		
Jaroslaw	10.		
15.			
173, für jede 1410 — 243,930 Rubel.			
Gouvernements. Schulen.			
Astrachan	4.		
Kaukasus	5.		
Woronesch	13.		
Kiew	1.		
Kasan	12.		
Nischny Novgorod	11.		
Cherson	4.		
Ekaterinoslaw	6.		
Poltawa	15.		
Pensa	12.		
Rasan	12.		
Saratow	10.		
Simbirsk	10.		
Slobodsk. Ukrain.	10.		
Taurien	7.		
Tambow	12.		
Tschernigoff	15.		
Land der Donschen			
Kosakken	1.		
Land der Kosakken am schwarzen Meere	1.		
19.			
159, für jede 1250 — 198,750 Rubel.			
Ueberhaupt für alle 422 Kreisschulen			
und für die erwähnten 43 Gymnasien, wie oben angezeigt			
Ueberhaupt			

	Einem.	Allen.
	Rubel.	Rubel.
Überdies, nach dem am 16ten April 1804 Allerhöchst bestätigten Etat für das Commerz-Gymnasium in der Stadt Odesa mit seinen Abtheilungen	—	6500
<i>Summa</i>	—	852,630
Da aber das Donsche Heer die Unterhaltung des im Lande der Donischen Kosaken zu errichtenden Gymnasii und der Kreisschule auf sich genommen hat, und da der Pensaische Adel von der nach dem Etat für das dortige Gymnasium bestimmten Summe, aus seinen Mitteln 2250 Rubel zu bezahlen beschlossen hat, so bleiben nach Ausschluss dieser 2250 Rubel, ferner der 5650 Rubel für das Gymnasium des Donschen Heeres und der 1250 Rubel für die Kreisschule daselbst und überhaupt von 9150 Rubel	—	843,480
Überdies ist zur Unterhaltung der Gymnasien und Kreisschulen in den Gouvernements Liefland, Ehstland, Kurland und Finnland nach dem am 21ten März 1804 Allerhöchst bestätigten Etat festgesetzt	—	118,000
<i>Alles überhaupt</i>	—	961,480

Die Schulanstalten in den Gouvernements: Wilna, Grodno, Minsk, Volhynien, Podolien und Kiew (das Gymnasium und die Kreisschule in der Stadt Kiew selbst ausgenommen) werden aus besonderen Einkünften unterhalten.

Das Original haben unterzeichnet:

Graf Peter Zawadowsky.

Peter Swistunoff.

Michael Murawieff.

Fürst Adam Czartorisky.

Graf Severin Potocky.

Friedrich Klinger.

Stephan Rumowsky.

Nicolaus Oserezkowsky.

Nicolaus Fufs.

Geschäfts-Director, *Johann Martinoff.*

Dem Original gleichlautend: *Johann Martinoff*, Geschäfts-Director.

d e r L e h r e r.

Dem	Original gleich-	lautend:	Johann	Martinoff, Geschäfts-Director.
-----	------------------	----------	--------	--------------------------------

Bericht für den Monat
 Von den Lehrern des Gymnasiums,

- - - des Jahres
der District-Parochial-Schule der Stadt - -

Anzahl der Lehrlinge.	Namen der Lehrlinge.	Alter.	Zeit des Eintritts in die Classe.	Stand der Aeltern.	Fähigkeiten eines jeden Lehrlings.	Fleiß.	Aufführung.	Wie viel Mal er abwesend gewesen.	Wie weit sie in den Lehrbüchern gekommen sind.	Bemerkungen.
1.	Peter Titow	8.	den 3ten Sept. 1786.	Kaufmann.	scharfsinnig, stumpfsinnig,	fleißig, faul,	wohlgesittet,	ohne Ursache,	In der 1ten Classe.	Zum Beispiel.
2.	Andreas Kosinin	10.	den 17ten Nvbr. 1786.	Bürger.	hat Fähigkeiten u. s. w.	mittelmäßig u. s. w.	muthwillig,	Krankheit wegen.	in der Alphabets-Tabelle bis III. in dem ABC - Buche bis auf die 2te Erzählung in den Regeln für die Lernenden bis im Catechismus bis in der heil. Geschichte bis §.	Den 12ten hat Se. Excellenz der Herr Gouverneur die Schule besucht u. s. w. Den 18ten war der Director in der Schule, hat untersucht, geprüft, angezeigt, ausgetheilt u. s. w.
3.							genau oder sorgfältig u. s. w.		(Name des Lehrers.)	
4.									In der 2ten Classe.	Den 20ten hat ein Lehrling die Schule verlassen; aus welcher Classe; um einen Posten zu bekleiden.
5.									im Catechismus bis in der heil. Geschichte bis §. in der Arithmetik bis in dem Buche von den Pflichten bis (Name des Lehrers.)	10, 11, 12. Ist der Lehrer Unpäßlichkeit halber nicht in der Classe zugegen gewesen.
									In der 3ten Classe.	
									im Catechismus bis in der Arithmetik bis in der Geschichte bis u. s. w. (Name des Lehrers.)	
									In der 4ten Classe.	
									in der Russischen Geschichte bis in der allgem. Geschichte bis in der Geometrie bis in der Naturlehre bis u. s. w. (Name des Lehrers.)	
									Die Lehrer der fremden Sprachen müssen auch das bestimmte Lesebuch und die Fortschritte anzeigen; dasselbe verflieht sich auch von dem Zeichenlehrer.	

Das Original haben unterzeichnet:

G. Peter Sawadowsky.

Peter Swistunow.

Michael Murawieff.

F. Adam Czartorisky.

G. Severin Potocky.

Friedrich Klinger.

Stephan Rumowsky.

Nicolaus Oseretzkowsky.

Nicolaus Fufs.

Geschäfts-Director: Johann Martinoff.

Dem Original gleich-

lautend: Johann Martinoff: Geschäfts-Director.

C.

Tabelle über die Fortschritte der
der Stadt - - - in den
gelehrt hat. Prüfung

Wissenschaften.	Logik und allgemeine Grammatik.	Psychologie und Moral.	Aesthetik und Rhetorik.
Zahl der Bälle.	50.	60.	50.
Namen der Lehrlinge:			
Peter Abramow	45.	40.	30.
Alexander Stepanow	30.	45.	40.
Paul Andreiew	35.	50.	40.
Nicolaus Nikitin	40.	55.	45.
u. s. W.	u. s. W.	u. s. W.	u. s. W.

Das Original haben unterzeichnet:

G. Peter Zawadowsky.
Peter Swistunoff.
Michael Murawieff.
F. Adam Czartorisky.
G. Sewerin Potocky.
Friedrich Klinger.
Stephan Rumowsky.
Nicolaus Oserezkowsky.
Nicolaus Fufs.

Geschäfts-Director: Johann Martinoff.

Dem Original gleichlautend:

Form.

Lehrlinge in der 4^{ten} Classe des Gymnasiums
Wissenschaften, welche der Lehrer - -
des - - - Julius 18 . .

Natur- und Völkerrecht.	Staats- Haushaltungskunst.	Zahl der Bälle überhaupt für alle diese Wissenschaften.
70.	50.	
50.	45.	210.
35.	40.	190.
25.	30.	180.
65.	50.	255.
u. s. W.	u. s. W.	

Johann Martinoff, Geschäfts-Director.

Das Original haben unterzeichnet:

Nicolaus Fufs.

Dem Original gleichlautend :